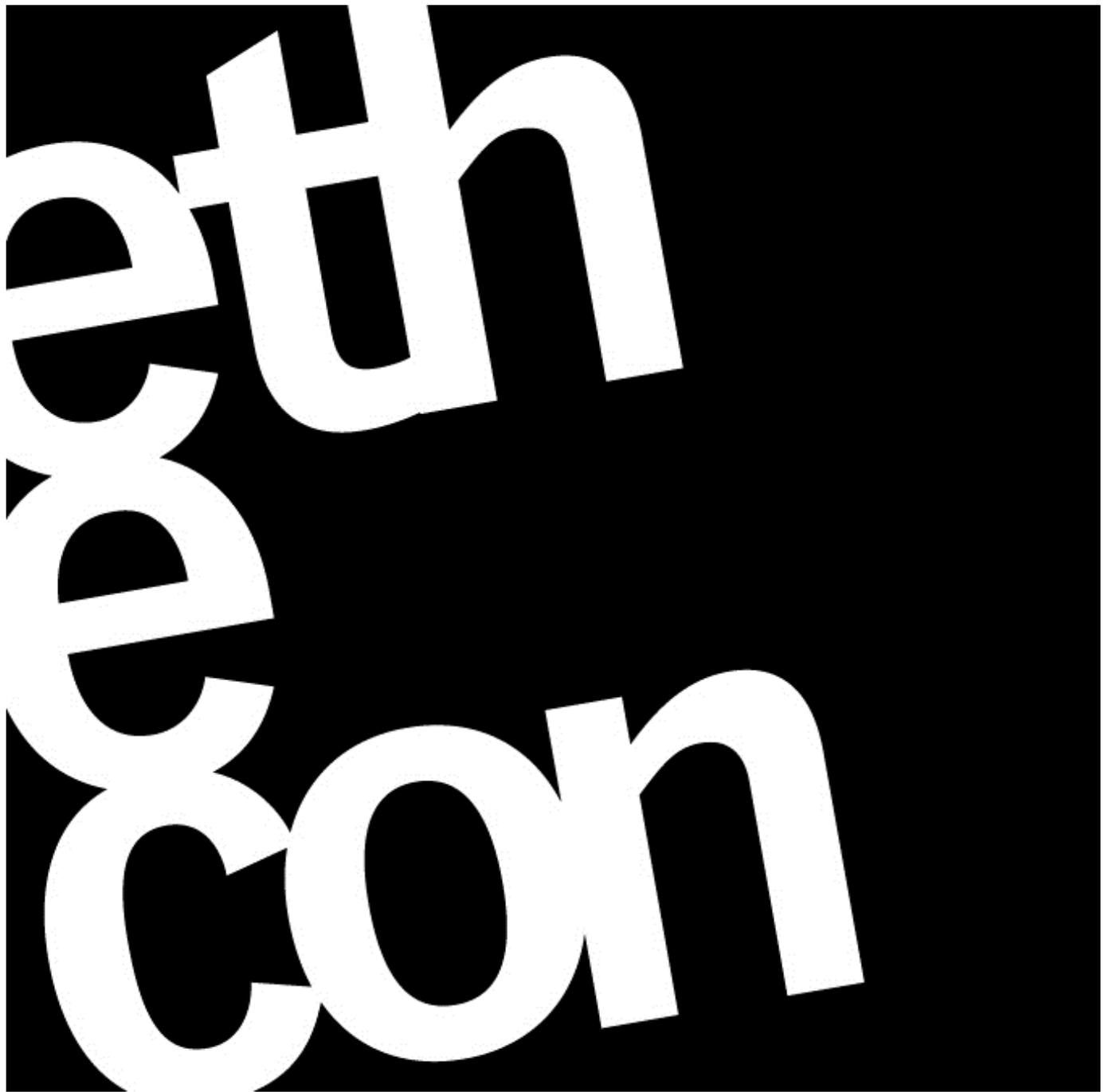


**ethecon** Stiftung Ethik & Ökonomie  
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economy

# **Richtlinie Finanz- und Vermögensverwaltung (RFV)**



[www.ethecon.org](http://www.ethecon.org)

ethecon ist Mitglied des



ethecon ist Mitglied des Verbundes  
alternativer und fortschrittlich  
politisch bewegter Stiftungen



ethecon ist Mitglied der  
Initiative Transparente Zivilgesellschaft





„Unsere Stiftung wird nur so stark sein,  
wie wir StifterInnen und ZustifterInnen sie stark machen.“

Gudrun Rehmann  
(Gründungsstifterin)



## **ethecon** Stiftung Ethik & Ökonomie

Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economy

ethecon tritt ein für soziale Gerechtigkeit, Frieden und Umweltschutz.

ethecon arbeitet international und baut auf gleichberechtigte und solidarische Zusammenarbeit.

ethecon ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

ethecon ist eine Stiftung von unten und arbeitet weitgehend ehrenamtlich.

ethecon sieht den Schlüssel zur Lösung der ökologischen und sozialen Probleme im Wandel weg vom Profitprinzip hin zu Solidarität, Gleichberechtigung und internationaler Völkerfreundschaft.

Zustiftungen, Fördermitgliedschaften und Spenden sind willkommen.

verantwortlicher Vorstand  
Axel Köhler-Schnura (Gründungsstifter)

Postfach 15 04 35  
40081 Düsseldorf  
Schweidnitzer Str. 41  
40231 Düsseldorf

Fon 0211 - 26 11 210  
Fax 0211 - 26 11 220  
eMail [aks@ethecon.org](mailto:aks@ethecon.org)

Internet [www.ethecon.org](http://www.ethecon.org)  
facebook [facebook/ethecon](https://www.facebook.com/ethecon)  
YouTube [youtube/etheconStiftung](https://www.youtube.com/etheconStiftung)  
Twitter [ethecon](https://twitter.com/ethecon)

Erschienen März 2015  
Aktualisierte Auflage November 2015

 Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Spendenkonto  
EthikBank/Deutschland  
BIC GENO DEF1 ETK  
IBAN DE58 8309 4495 0003 0455 36

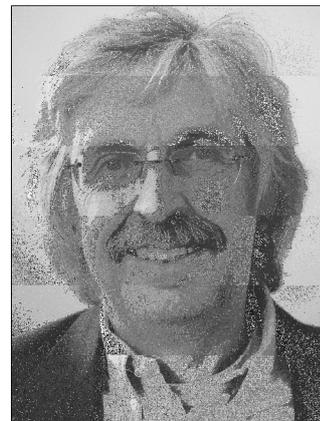
## Inhalt

Grußwort Axel Köhler-Schnura (Gründungsstifter) .....	3
ethecon im Überblick .....	6
Zielsetzungen der Stiftung .....	10
Vorgaben der Satzung für die Verwaltung .....	12
Ziele und Probleme der Vermögensverwaltung .....	17
Das Vermögen der Stiftung ethecon .....	19
Kriterien für die Finanzarbeit und die Vermögensverwaltung .....	20
Anhang .....	29
Kriterien für ethisch-ökologisch-soziale Vermögensanlagen .....	30
EIRIS (Ethical Investment Research Services) .....	32
Dynamische & solidarische Zustiftung als Instrument der Vermögens- verwaltung der Stiftung ethecon .....	33
Vollständige Transparenz der Finanzen der Stiftung ethecon .....	40
Grundsätze guter Stiftungspraxis .....	42
Jetzt handeln! .....	45



## Grußwort

Axel Köhler-Schnura  
Gründungsstifter/Vorsitzender des Vorstands



*Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,*

Sie halten die „Richtlinie Finanz- und Vermögensverwaltung“ von ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie in Händen. Dieses Dokument erläutert detailliert, nach welchen Prinzipien die Verantwortlichen in der Stiftung die Finanzarbeit ausrichten.

Beim Studium des Dokuments werden Sie leicht feststellen, dass wir uns für die Finanzarbeit nicht nur anspruchsvolle Ziele gesetzt haben, sondern dass es auch nicht einfach ist, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Immerhin wollen wir auch bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens in Einklang mit den allgemeinen Zielsetzungen unserer Stiftung arbeiten. Und das in einem schwierigen Finanz-Umfeld, das die Profitgier anbetet und damit geradezu diametral den Bestrebungen unserer Stiftung entgegensteht.

Das Dokument belegt aber auch noch anderes: Wir gehen verantwortungsvoll mit den Zustiftungen um und arbeiten dabei vollkommen transparent. Nicht nur unsere ZustifterInnen können dank dieser Richtlinien nachvollziehen, wie wir mit ihrem Geld umgehen, sondern auch die breite Öffentlichkeit erhält entsprechenden Einblick in unsere ethischen und ökologischen Kriterien bei Verwaltung und Anlage von Vermögen.

Aktuell hat ethecon 53 (Zu-)StifterInnen<sup>1</sup>, das Stiftungsvermögen ist auf fast zwei Millionen Euro angewachsen. Entsprechend groß ist unsere Verantwortung bei der Verwaltung dieses Vermögens.

---

<sup>1</sup> Wenn wir bei ethecon von „(Zu-)StifterInnen“ sprechen, meinen wir - wenn nichts anderes aus dem Text hervorgeht – alle Personen, die Zuwendungen in das Stiftungsvermögen getätigt haben bzw. eine Zuwendung in das Stiftungsvermögen ansparen. Im einzelnen sind das unsere „StifterInnen“, unsere „ZustifterInnen“ und unsere „Anspar-ZustifterInnen“. Diese unterscheidenden Begriffe werden vom Stiftungsgesetz vorgegeben. Danach hat ethecon zwei „StifterInnen“, nämlich Gudrun Rehmann und Axel Köhler-Schnura (auch: „GründungsstifterInnen“). Alle anderen Personen, die Zuwendungen in das Stiftungsvermögen geleistet haben, sind laut Stiftungsgesetz „ZustifterInnen“. Hinzu kommen als Sonderfall bei ethecon die „Anspar-ZustifterInnen“, also diejenigen Personen, die eine Zustiftung von mindestens 5 Tsd. Euro ansparen (in Kooperation mit dem Spar- und Rücklagefonds ProSolidar/www.ProSolidar.net). Sie werden erst „ZustifterInnen“ im Sinne des Gesetzes, wenn tatsächlich der (erste) Betrag von mindestens 5 Tsd. Euro angespart ist und in das Stiftungsvermögen von ethecon eingebucht wurde.

Es ist sehr ermutigend, dass sich sowohl das Grundstockvermögen<sup>2</sup> der Stiftung als auch das Vermögen der Stiftung insgesamt in den ersten zehn Jahren der Existenz von ethecon seit 2004 mehr als verzehnfacht hat. Es ist sehr beflügelnd, dass derart viele ZustifterInnen zu uns gestoßen sind und ethecon stärken. Immer nach dem Motto der Stiftung: Viele kleine Zustiftungen ergeben eine starke Stiftung. Ohne diese Unterstützung wäre ethecon undenkbar.

Nicht nur vor diesem Hintergrund hoffe ich, dass wir unser Stiftungsvermögen auch in den nächsten Jahren weiter vervielfachen werden. Nur eine (finanz-)starke Stiftung für Ethik & Ökonomie kann Wirksames im Sinn der Stiftungsziele leisten.

Aktuell wird eingewendet, dass es in zinsarmen Zeiten keinen Sinn macht, zuzustiften. Dem widersprechen wir. Auch wenn wir derzeit sogar mit Negativzinsen konfrontiert sind, bleibt der Ausbau des Grundstockvermögens von zentraler Bedeutung. Natürlich gepaart mit dem Ausbau unseres Fundraisings zur Sicherung ausreichender finanzieller Mittel für unsere operative Arbeit. Weshalb? Weil wir das Stiftungsprojekt langfristig, über Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg verfolgen. Da sind die aktuellen Zinsprobleme schlicht und ergreifend ohne Belang. Wohingegen die Finanzstärke der Stiftung (neben ihrer personellen und politischen Stärke) immer von Bedeutung sein wird.

Entsprechend möchte ich Sie ermuntern, sich für die Stiftung, für die Idee und die Projekte von ethecon zu engagieren. Sie können ethecon mit einer Zustiftung stärken. Selbst dann, wenn Sie nur über geringe finanzielle Möglichkeiten verfügen, denn wir bieten die Möglichkeit, eine solche Zustiftung mit kleinen monatlichen Beträgen anzusparen. Sie können aber auch mit größeren oder kleineren Spenden die Arbeit der Stiftung unterstützen; oder als Fördermitglied zum Erfolg von ethecon beitragen.

Bei all dem sollten Sie wissen: Wir ethecon-(Zu-)StifterInnen gehören alle nicht zu den von OXFAM genannten 80 „globalen MilliardärInnen“<sup>3</sup>, die zusammen so viel besitzen wie die ärmere Hälfte der Menschheit, wie mehr als drei Milliarden Menschen. Wir sind ganz normale Menschen. Aber wir bauen auf das Prinzip der Solidarität und sind sicher, dass viele kleine Zuwendungen eine starke Stiftung ergeben werden.

<sup>2</sup> Der Begriff „Stiftungsvermögen“ ist unpräzise. Oftmals wird er gleichbedeutend mit dem „Grundstockvermögen“ verwendet. Richtig ist, dass das Grundstockvermögen ein Teil des Stiftungsvermögens ist. Das Grundstockvermögen umfasst ausschließlich die Zustiftungen, während das Stiftungsvermögen alle Vermögenswerte der Stiftung umfasst, darunter das Grundstockvermögen.

<sup>3</sup> Eine Studie von OXFAM aus Januar 2015 berichtet, dass lediglich 80 Menschen ebenso viel besitzen wie die ärmere Hälfte der Menschheit. Sie besitzen zusammen etwa 1,9 Billionen Dollar (1.900.000.000.000 Dollar), was pro Person etwa 23,8 Milliarden Dollar ausmacht. Wobei die 10 reichsten Multi-Milliardäre zusammen mehr als eine halbe Billion Dollar ihr eigen nennen.

Egal, zu was Sie sich entscheiden - zur Spende, zur Fördermitgliedschaft, zur (Anspar-)Zustiftung - es hilft in jedem Fall. Entsprechend würde ich mich freuen, Sie in der einen oder anderen Weise in unserem Kreis begrüßen zu dürfen. Scheuen Sie sich bitte nicht, bei Fragen oder Informationsbedarf einfach anzurufen: 0211 - 26 11 210

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Axel Köhler-Schnura'.

- Axel Köhler-Schnura<sup>4</sup> -

---

<sup>4</sup> Axel Köhler-Schnura, Dipl.Kfm., Düsseldorf, Jahrgang 1949, verheiratet, vier Kinder (eines gestorben); Studium der Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Informatik und verschiedener Sprachen; bis 1976 wirtschaftssoziologische Forschung im Rahmen der Deutschen Forschungsgesellschaft; danach in mehreren Unternehmen tätig, zuletzt in der Geschäftsleitung eines Großbetriebs der polygrafischen Industrie; seit 1988 mit ökologisch ausgerichteten Firmen selbstständiger Unternehmer; beteiligt an Gründung bzw. Aufbau u.a. des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz, des Dachverbandes der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre, des Pestizid-Aktionsnetzwerkes (PAN) und von UnternehmensGrün; ehrenamtlich aktiv im Vorstand des alternativen Spar- und Rücklagefonds ProSolidar ([www.ProSolidar.net](http://www.ProSolidar.net)), des Luxemburg-Liebkecht-Fonds ([www.LL-Fonds.de](http://www.LL-Fonds.de)) und des internationalen Netzwerkes der Coordination gegen BAYER-Gefahren/CBG ([www.CBGnetwork.org](http://www.CBGnetwork.org)); aktiv in der DKP; Gründungsstifter und ehrenamtlicher Vorstand von ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie ([www.ethecon.org](http://www.ethecon.org)); regelmäßig publizistisch tätig; Träger mehrerer Preise (u.a. Business Crime Control 1998 und Zivilcourage 2000). (Zusammengestellt u.a. nach „Who is Who“ Ausgabe Deutschland und Wikipedia)

## ethecon - die Stiftung im Überblick Stand Januar 2016

Dieser Überblick entspricht dem oben rechts ausgewiesenen Stand. LeserInnen, die mit der Stiftung bereits vertraut sind, können sich hier einen schnellen Überblick über aktuelle Veränderungen verschaffen; wer die Stiftung noch nicht kennt, kann sich kurz gefasst und übersichtlich ein Bild machen.<sup>5</sup>

### ❖ **Name der Stiftung**

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie

### ❖ **Sitz der Stiftung**

Berlin/Deutschland

### ❖ **Anschrift des Vorstands**

Schweidnitzer Str. 41 / 40231 Düsseldorf

Fon 0211 - 26 11 210

Fax 0211 - 26 11 220

eMail aks@ethecon.org

### ❖ **Gründung der Stiftung**

16. Januar 2004 mit 80,0 Tsd. Euro

### ❖ **Stiftungsurkunde**

Senatsverwaltung für Justiz der Stadt Berlin / Urkunde Nr. 3416/701 - II.2

### ❖ **Steuerbegünstigung**

Die Stiftung ist gemeinnützig und mildtätig mit dem bis einschließlich 2016 geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 23. Oktober 2012

### ❖ **StifterInnen**

Die Stiftung wurde von zwei StifterInnen gegründet:

Gudrun Rehmann/Detmold und Axel Köhler-Schnura/Düsseldorf

### ❖ **Zustiftungen (Grundstockvermögen) / ZustifterInnen**

Zu den zwei GründungsstifterInnen sind bislang 35 weitere ZustifterInnen mit Zustiftungen in Höhe von zusammen 1,2 Mio. Euro (Grundstockvermögen) gestoßen. Zustiftungen sind möglich ab 5 Tsd. Euro.

<sup>5</sup> Weitere Informationen zu Finanzen und Arbeit von ethecon finden sich außer in dieser Broschüre in der Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung und ohne Unterdrückung.“ sowie den jeweils aktuellen Jahresberichten der Stiftung. Diese können - wie alle Broschüren der Stiftung - kostenlos bezogen werden (Spende erbeten).

❖ **Anspar-ZustifterInnen**

Anspar-ZustifterInnen sparen mit monatlichen Sparraten von mind. 20 Euro eine Zustiftung an. Derzeit hat die Stiftung 20 Anspar-ZustifterInnen.

❖ **Fördermitglieder**

Fördermitgliedschaften sind ab 60 Euro jährlich möglich. Derzeit hat die Stiftung 211 Fördermitglieder.

❖ **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen (incl. Zustiftungen s.o.) beträgt aktuell 1,7 Mio. Euro.

❖ **Mitglieder des Vorstands** (alle ehrenamtlich / alphabetisch)

- > Köhler-Schnura, Axel / Dipl. Kfm. / selbständig / Düsseldorf
- > Leddin, Jan / BA BWL / Kfm. Ang. / Köln
- > Rehmann, Gudrun / Journalistin / Detmold

❖ **Mitglieder des Kuratoriums** (alle ehrenamtlich / alphabetisch)

- > Beutler, Angela / Dipl.Soz.ök. / Dpl.Kffr. / Wiss. Mitarbeiterin / Hamburg
- > Fuhs, Andreas / Dipl.rer.nat. / Wiss. Mitarbeiter / Berlin
- > Hinch, Brigitte / Arbeitstherapeutin / Hennef
- > Koberg, Christian / Lebensmitteleinzelhandelskfm. / i.R. / Kiel
- > Schnura, Christiane / Dipl. Soz. Päd. / Geschäftsführerin / Düsseldorf
- > Teuber, Wolfgang / Starkstromelektriker, Journalist / Lübeck

❖ **Internationale ethecon Preise**

Seit 2006 verleiht ethecon mit wachsendem öffentlichem Interesse jährlich zwei internationale Preise: Den Internationalen ethecon Blue Planet Award und den Internationalen ethecon Black Planet Award.

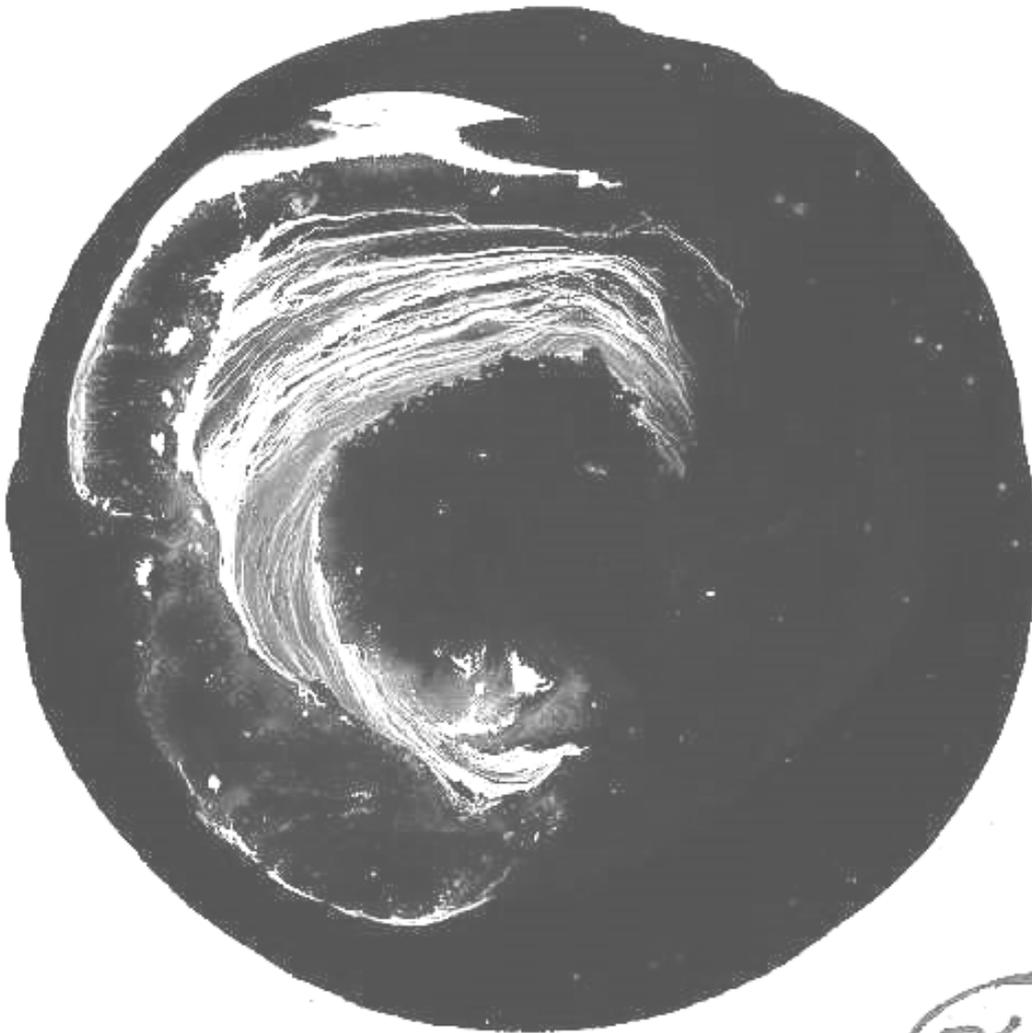
❖ **Leitlinien der Arbeit**

Neben Satzung, Gründungserklärung, Charta und der jeweiligen Jahresplanung bilden die „Grundsätze guter Stiftungsarbeit“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und die Prinzipien der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, aber auch die vom Finanz- und Anlageausschuss der Stiftung erarbeitete „Richtlinie Finanz- und Vermögensverwaltung“ die Leitlinien der Arbeit von ethecon.

### **Zur Abbildung**

Die Abbildung zeigt das Kunstwerk „Der Blaue Planet“ des im Jahr 2014 verstorbenen ZERO-Künstlers Otto Piene. Dieses Werk wurde Grundlage des von Otto Piene in Kooperation mit der Stiftung ethecon geschaffenen Internationalen ethecon Blue Planet Project. Dieses heute noch aktive Projekt umfasst u.a. seit 2006 die jährliche Verleihung von zwei internationalen Preisen auf der Basis und unter dem Motto dieses Piene-Werkes. Otto Piene malte dieses Motiv jährlich neu im Rahmen der von ihm von 2006 bis 2009 geschaffenen Prestrophäen für den Internationalen ethecon Blue Planet Award als Unikate.

Heute werden die Prestrophäen des jährlich verliehenen Internationalen ethecon Blue Planet Award von der Fotokünstlerin Katharina Mayer gestaltet.



*Planeta*

*¡El planeta azul debe mantenerse verde!*

*Keep the Blue Planet green!*

*Der Blaue Planet soll grün bleiben!*

## Zielsetzungen der Stiftung

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie folgt dem Grundsatz „Für eine Welt ohne Ausbeutung und ohne Unterdrückung“. Dieser Grundsatz und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen von ethecon werden ausgehend von der Satzung der Stiftung<sup>6</sup> in der Gründungserklärung<sup>7</sup> und in der Charta<sup>8</sup> weiter erläutert und ausgeführt.

Die Satzung von ethecon befasst sich mit den Zielen der Stiftung in ihrer Präambel. Dort heißt es:

„Die Tätigkeit dieser Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung fremder ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).“<sup>9</sup>

Die Gründungserklärung der Stiftung vom 16. Januar 2004 führt aus:

„ethecon (folgt) der Einsicht, dass erfolgreiche Arbeit zur Durchsetzung ethischer Prinzipien zum Wohl von Ökologie und Gesellschaft auf lange Sicht angelegt werden muss. Weit über den Wechsel der Generationen hinaus.“<sup>10</sup>

Die Charta der Stiftung, ebenfalls aus dem Jahr 2004, beschreibt das Verständnis und die Ziele der Stiftung sehr ausführlich:

„ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie sieht im Profitsystem die zentrale Ursache von Ausbeutung, Unterdrückung und ökologischem Ruin. Eine andere, eine gerechte Welt wird sich nur mit Entwicklung und Durchsetzung umweltgerechter und menschenwürdiger Wirtschafts- und Gesellschaftsmodelle jenseits von Profitmaximierung erringen lassen. Die Macht der Konzerne und des hinter diesen stehenden Kapitals muss gebrochen werden.“

<sup>6</sup> Satzung der Stiftung ethecon, Fassung v. 29. Januar 2012, Eigenverlag Düsseldorf 2014

<sup>7</sup> Gründungserklärung der Stiftung ethecon

in: Satzung der Stiftung ethecon, Fassung v. 29. Januar 2012, Eigenverlag Düsseldorf 2014, S. 20 ff

<sup>8</sup> Charta der Stiftung ethecon, Eigenverlag Düsseldorf 2014

<sup>9</sup> ebd. S. 7

<sup>10</sup> ebd. S. 21

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie ist international ausgerichtet und agiert entsprechend weltweit. ethecon folgt dem Gedanken der Völkerfreundschaft, rassistische und neofaschistische Positionen werden konsequent abgelehnt.

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie tritt ein für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung ökonomischer Vorhaben. Sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess (ethisches Wirtschaften). In diesem Sinne fördert die Stiftung die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos. Es ist nur konsequent, dass diese Grundausrichtung bereits im Namen der Stiftung zum Ausdruck kommt, der aus einer Verschmelzung des englischen Begriffspaares „ethics“ und „economy“, Ethik und Ökonomie, besteht.

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie setzt auf gesellschaftlichen Wandel statt auf Almosen und setzt dort an, wo möglichst grundsätzliche Änderungen im Sinne sozialer Gerechtigkeit und ethischer Prinzipien befördert werden. Zumal die Förderung von Wandel automatisch karitative Hilfe bewirkt. Wenn etwa die politischen Rahmenbedingungen, die zu Armut führen, beseitigt werden, wird sich dies auch auf den Einzelfall auswirken, wird auch im Einzelfall die Armut schwinden. Die finanzielle Förderung von Frieden, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz führt zwingend zu besseren Lebens- und Überlebensbedingungen für alle.“<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> ebd. S. 14

## Vorgaben der Satzung für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung ethecon

Bereits in der Satzung der Stiftung ethecon<sup>12</sup> sind viele Fragen zur Vermögensverwaltung eindeutig geregelt. Dort wird auch die Verpflichtung zu einer ethisch-ökologisch-sozial ausgerichteten Vermögensverwaltung festgeschrieben.

### § 4 der Satzung

Insbesondere § 4 der Satzung befasst sich mit dem Vermögen der Stiftung. Nachdem im Absatz (01) des Paragraphen das Vermögen bei Gründung der Stiftung bzw. Errichtung der Satzung genannt wird, heißt es in den folgenden Abschnitten:

- (02) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (03) Die Maßnahmen zum ungeschmälerten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen, menschenrechtlichen und demokratischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.
- (04) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (05) Dem Vermögen wachsen Zustiftungen der Stifter und Zuwendungen Dritter zu, wenn diese vom jeweiligen Zuwender oder von der jeweiligen Zuwenderin ausdrücklich dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Stiftungsvermögen ebenfalls zugeführt werden.
- (06) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 Prozent des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit beide Stiftungsorgane jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in übereinstimmenden Beschlüssen festgestellt haben,

---

<sup>12</sup> siehe Fußnote 8.

dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; dabei darf die Vermögensschmälerung insgesamt 20 Prozent des anfänglichen Stiftungsvermögens nicht überschreiten; die entnommenen Beträge müssen innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre zurückgeführt werden.

- (07) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (08) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 8 der Satzung**

Nach § 8 der Satzung ist der Vorstand für die Finanzen verantwortlich.

In § 8 Abschnitt (01) heißt es über die Verantwortung des Vorstands u.a.: „Er führt die laufenden Geschäfte.“ Dazu gehören insbesondere die Finanzen wie sie in Abschnitt (02) weiter detailliert werden. Neben anderen Aufgaben werden dort genannt:

- 02. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- 03. die Vergabe der Mittel,
- 04. die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Sammlung der Belege
- 05. die Erstellung einer Jahresplanung und Aufstellung eines Haushaltsplanes,

In den Abschnitten (05) bis (07) des § 8 heißt es dann:

- (05) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungskuratorium zur Feststellung vorlegt.
- (06) Spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres hat der Stiftungsvorstand den Entwurf seiner Planung für das nächste Jahr dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

- (07) Spätestens mit dem Abschlussbericht des Vorjahres hat der Stiftungsvorstand seine endgültige Planung für das laufende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 11 der Satzung**

Das Kuratorium der Stiftung ist das Aufsichtsgremium der Stiftung, das auch die Mitglieder des Vorstands beruft und abberuft. Der § 11 der Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums. Im Abschnitt (02) dieses Paragraphen heißt es:

- (02) Dem Stiftungskuratorium obliegen insbesondere:

...

03. die Beschlussfassung über den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln und die Entlastung des Stiftungsvorstands.

### **§ 13 der Satzung**

Der § 13 der Satzung befasst sich mit eventuellen Zusammenlegungen der Stiftung mit anderen Stiftungen bzw. mit einer ebenso eventuellen „Aufhebung der Stiftung“, wenn sich „die Verhältnisse derart (ändern), dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, und ... eine Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 nicht in Betracht (kommt)“. Präzisierend werden auch für diesen Fall Vorschriften für den Umgang mit dem Vermögen gemacht:

- (03) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.
- (04) Für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt entsprechend § 12 Abs. 4 gilt, dass sie gemeinnützig zu sein hat und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens tätig sein muss, oder solche Zwecke verfolgt, die den in § 2 dieser Satzung genannten so nahe wie möglich kommen.

- (05) Vor der Vermögensübertragung ist von dem für die übernehmende Institution zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist.
- (06) Beschlüsse über die Zusammenlegung bzw. Aufhebung der Stiftung nach Abs. (1) bis (4) bedürfen der jeweiligen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (07) Zu Lebzeiten der StifterInnen kann die Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur in Übereinstimmung mit den StifterInnen erfolgen.

## **§ 14 der Satzung**

Der § 14 der Satzung schließlich betrifft die staatliche Aufsicht. Zu Fragen der Vermögensverwaltung heißt es dort:

- (02) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - ...
  - 03. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die jeweilige Anschrift der Stiftung sowie die jeweils aktuellen Wohnungsanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
  - 04. innerhalb angemessener Frist, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unaufgefordert den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln vorzulegen; der Beschluss gemäß § 11 Abs. (2) Nr. 3 ist beizufügen.
  - 05. Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

06. Die Zustimmung der StifterInnen gemäß § 12 Abs. (2) und § 13 Abs. (7) ist durch eine schriftliche Zustimmungserklärung zu belegen, soweit nicht die Zustimmung der StifterInnen als Vorstandsmitglieder ersichtlich ist.
07. Unabhängig von sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer (oder mehreren anderen) Stiftung(en) und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
08. Vor Beschlussfassung über Zweckänderungen ist die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## Ziele und Probleme der Verwaltung des Vermögens der Stiftung ethecon

Zur Finanzierung der Arbeit entsprechend der Zielsetzungen der Stiftung dient - neben Spenden und Zuschüssen<sup>13</sup> - das Stiftungsvermögen. Wobei das Gesetz die Vorgabe macht, dass das Stiftungsvermögen dem Wert nach zu erhalten ist und nicht geschmälert werden darf. Also können ausschließlich Erträge aus der renditeorientierten Verwertung des Vermögens Verwendung finden.

Bei der Erzielung von Erträgen auf das Stiftungsvermögen entsprechend dieser Vorgaben gerät die Stiftung in einen Widerspruch zwischen der in ihrer Zielsetzung geübten Kritik an der vorherrschenden Orientierung zur Kapitalverwertung und der eigenen Aktivität am renditeorientierten Kapitalmarkt zur Finanzierung der Stiftungsarbeit. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auflösen, der Kapitalmarkt ist nicht mit strukturimmanenten Methoden auszutricksen. Einen Ausweg, bei dem gleichermaßen alle Anlageziele - wertmäßige Sicherung des Vermögens, Erzielung von Erträgen zur Finanzierung der Stiftungsarbeit sowie ethisch-ökologische unbedenkliche Anlage des Vermögens - erreicht werden können, gibt es nicht. Zwischen diesen Zielen wenigstens einen angemessenen Ausgleich herzustellen ist daher eine beständige Aufgabe.

Es leiten sich damit für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung ethecon folgende vier Ziele ab:

### Z 01 Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen der Stiftung muss so verwaltet werden, dass es dem Wert nach erhalten bleibt und eventuelle Realverluste durch Raub bzw. Vernichtung sowie auch Wertverluste durch tausch-, kurs- bzw. inflationsbedingte Wertminderungen ausgeglichen werden (können).

### Z 02 Erzielung von Erträgen

Die Verwaltung des Gesamtvermögens der Stiftung soll über die Erzielung von Erträgen im Zusammenklang mit anderen Finanzinstrumenten (etwa Spenden, Drittmittel, Erbschaften/Vermächtnisse) einen möglichst relevanten Beitrag zur Finanzierung der Arbeit der Stiftung gewährleisten.

---

<sup>13</sup> Spenden, Schenkungen und Zuschüsse beinhalten auch ehrenamtliche und andere geldwerte Leistungen.

- Z 03 Einsatz des Stiftungsvermögens entsprechend der Zielsetzungen der Stiftung  
Grundsätzlich muss die Verwaltung des Vermögens der Stiftung jederzeit im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen.
- Z 04 Ethisch-ökologische Ausrichtung  
Den Widerspruch zwischen prinzipiell inakzeptabler Renditeorientierung sowie der ethisch-ökologischen Ausrichtung der Anlage des Stiftungsvermögens gilt es zu minimieren.

## Das Vermögen der Stiftung ethecon

Das Vermögen der Stiftung umfasst die Zustiftungen (Grundstockvermögen), die Anspar-Zustiftungen<sup>14</sup> sowie sämtliche Rücklagen der Stiftungen. Es hat bereits im Jahr 2013 die Millionenschwelle überschritten. Damit gehört ethecon zu den 30 Prozent der 24 Tsd. Stiftungen in Deutschland, die über ein Vermögen von mehr als einer Million Euro verfügen.

Insgesamt stellt die Verwaltung des Vermögens und der Finanzen der Stiftung entsprechend dem Anwachsen der Zustiftungen eine zunehmende Herausforderung dar. Zumal diese Verwaltung im Einklang mit den Zielsetzungen und Ansprüchen der Stiftung sowie in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Vermögensverwaltung erfolgen muss.

---

<sup>14</sup> Anspar-Zustiftungen sind eine Besonderheit der Stiftung ethecon. Es handelt sich um Personen, die im Rahmen eines Sparvertrags mit monatlichen Raten ab 20 Euro als „Anspar-ZustifterInnen“ Zustiftungen in Höhe von mindestens 5 Tsd. Euro ansparen (in Kooperation mit dem Spar- und Rücklagefonds ProSolidar/www.ProSolidar.net). Sobald der Mindestbetrag angespart ist, wird er als Zustiftung in das Stiftungsvermögen von ethecon eingebucht.

## Kriterien für die Finanzarbeit und die Vermögensverwaltung

Um die vier Zielsetzungen bei der Verwaltung des Vermögens der Stiftung optimal zu realisieren, haben Finanz- und Anlageausschuss sowie Kuratorium und Vorstand der Stiftung nach gründlicher Beratung die folgenden Kriterien erarbeitet und beschlossen.

### Ethisch-ökologische Ausrichtung

Im Hinblick auf das Stiftungsvermögen hat sich ethecon entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen und Prinzipien der Stiftung zu einem ethisch-ökologischen Handeln verpflichtet.

In der Satzung von ethecon heißt es: „Die Maßnahmen zum ungeschmälernten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.“<sup>15</sup>

Damit ergibt sich für ethecon das Dilemma, mit der Anlage des Stiftungsvermögens einerseits Erträge erwirtschaften zu müssen, andererseits dabei ethisch-ökologische Prinzipien nicht verletzen zu dürfen. In der Charta der Stiftung heißt es: „ethecon ist sich darüber im Klaren, dass dies im Rahmen der gegebenen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nur ansatzweise möglich ist.“<sup>16</sup>

In der Praxis bedeutet das, dass ethecon das Vermögen der Stiftung unter höchstmöglicher Beachtung ethisch-sozial-ökologischer Kriterien anlegt. Das Stiftungsvermögen soll möglichst den üblichen umweltzerstörenden, unethischen und auf Ausbeutung basierenden Kapitalkreisläufen entzogen werden und den alternativen Kapitalektor stärken. Positiv- bzw. Negativ-Kriterien hierbei sind

#### **K 01** Bevorzugung ethisch-ökologischer Vermögensanlagen

Ethisch-ökologische Vermögensanlagen werden bevorzugt als Anlage geprüft. Hierbei wird die an die Kriterien des Dachverbandes der Kritischen Aktionäre<sup>17</sup>

<sup>15</sup> ebd. S. 9

<sup>16</sup> ebd. S. 15

<sup>17</sup> Der Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre ist eine konzernkritische Vereinigung, die mit den Stimmrechten von rund 1.000 AktionärInnen mittlerweile die Hauptversammlungen von mehr als 30 Banken und Konzernen besucht und dort

angelehnte Positiv-Liste im Anhang besonders berücksichtigt. Derart sollen diese alternativen Vermögensanlagen nicht nur genutzt, sondern auch unterstützt und gefördert werden.

**K 02** Ethisch-ökologisch-soziale Finanz-Dienstleister

Es sind unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen möglichst maximal ethisch-ökologisch orientierte Finanzdienstleister zu wählen.

**K 03** Ausschluss bestimmter Anlagen und Anlageformen

Bestimmte Anlagen und Anlageformen sind prinzipiell ausgeschlossen. Zur Entscheidung werden insbesondere die in Anlehnung an den Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre entwickelten Negativkriterien im Anhang dieser Richtlinie herangezogen.

**K 04** Anforderung an Staatsanleihen

Bei Investitionen in Staatsanleihen durch ethecon ist das Country Sustainability Ranking des EIRIS<sup>18</sup>, das unter anderem soziale und ökologische Aspekte in das Rating von Staaten einbezieht, zu berücksichtigen.

## **Sicherung des Vermögens**

Das Vermögen der Stiftung ist vielfältigen Verlustrisiken ausgesetzt. Es kann Wirtschaftskrisen, Wertverlusten, Raub, Spekulation oder Veruntreuung zum Opfer fallen, es kann physikalisch zu Grunde gerichtet werden oder auch schlicht verloren gehen. Um möglichst große Sicherheit für den Erhalt des Stiftungsvermögens zu gewährleisten, gelten für ethecon folgende grundsätzliche Kriterien:

**K 05** Einlagensicherung

Bei Banken hinterlegte Gelder sind bis zu einer bestimmten Höhe durch die Einlagensicherungen der jeweiligen Finanzinstitute gegen eine Pleite der Bank gesichert. Sicht-, Termin- und Spareinlagen von ethecon bei einer Bank dürfen die Höhe der Absicherung durch die gesetzliche oder private Einlagensicherung keinesfalls überschreiten.

---

für Umweltschutz, soziale Rechte und Frieden eintritt ([www.kritischeaktionaeere.de](http://www.kritischeaktionaeere.de)). Der Gründungstifter der Stiftung ethecon hat 1984 zusammen mit zwei weiteren MitsstreiterInnen den Dachverband gegründet. Die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) ist bis heute die größte Mitgliedsorganisation des Dachverbandes und vertritt seit 1984 auf der HV des BAYER-Konzerns regelmäßig Zehntausende Stimmrechte von KleinaktionärInnen.

<sup>18</sup> EIRIS bezeichnet sich selbst als eine der „führenden internationalen Agenturen für ökologisch-soziale Governance von Unternehmen“. Die Agentur sieht sich im Auftrag der „Investoren“ handeln und beleuchtet die ökologisch-sozialen Aspekte unternehmerischen Handelns ([www.eiris.org](http://www.eiris.org)).

#### K 06 Minimierung physischer Verlustrisiken

Nicht nur privat gelagerte Wertsachen, auch bei Banken und anderen Finanz-Dienstleistern hinterlegte Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Edelmetalle etc. unterliegen physischen Verlustrisiken.<sup>19</sup> ethecon achtet auf Verlustrisiken bei jedweder Aufbewahrung - egal ob privat oder bei Banken oder anderswo -, lokalisiert diese und reduziert bzw. optimiert sie maximal.

#### K 07 Ausschluss von Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensanleihen (Spekulations- und Ausfallrisiken)

Unternehmensbeteiligungen (z.B. Aktien) und Unternehmensanleihen - egal ob traditionell oder mit „ethisch-ökologischen“ Empfehlungen - gehören grundsätzlich zu den hochspekulativen Anlagen. Sie sind neben den sich aus der Kursspekulation ergebenden Wertverlust-Risiken mit sämtlichen Ausfall-Risiken kapitalistischen Wirtschaftens behaftet (Konkurse, Insolvenzen, Betriebsübernahmen etc.). Anleihen und Aktien der sogenannten „grauen Märkte“ sind noch riskanter, da sie noch nicht einmal den minimalen Prüfkriterien der Börsen- bzw. Wertpapierzulassung unterworfen sind. Aus diesen Gründen, und da die Ausschüttungen dieser Anlageformen stets aus der Ausbeutung der Belegschaften resultieren, verbieten sich für ethecon Vermögensanlagen in Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensanleihen. Ausnahmen (beispielsweise Genossenschaftsanteile) können vom Vorstand und Kuratorium mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, sofern sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen oder in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung stehen. Sie müssen dann jedoch mindestens den Positiv-/Negativ-Kriterien des Dachverbandes der Kritischen AktionärInnen genügen.

#### K 08 Sonstige hoch spekulative Anlagen

Hochspekulative Investments sind grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>20</sup> Dazu gehören neben den bereits erwähnten Aktien und Unternehmensanleihen sämtliche abgeleiteten Produkte der Finanzmärkte (Derivate) und Wetten,

<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass die bei Banken eingelagerten physischen Werte von den Geldinstituten auf der Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen oftmals zu eigenen Rendite-Zwecken weiterverliehen werden und damit zusätzlichen Verlust-Risiken ausgesetzt werden. Im übrigen ohne jedes Mitspracherecht der EigentümerInnen.

<sup>20</sup> Wenn über spekulative Anlagen gesprochen wird, dann werden meist nur Aktien oder einige andere besonders hochspekulative Investments genannt. Tatsächlich aber ist es so, dass im Kapitalismus alle Vermögensanlagen mehr oder weniger spekulativ, also mit einer Erwartung auf ihre Wertentwicklung behaftet sind. Daraus ergibt sich in jedem Fall ein entsprechendes Wertverlust-Risiko bis hin zum Totalverlust. Selbst die hochgelobten, sogenannten mündelsicheren Staatsanleihen können ausfallen. Anleihen in Fremdwährungen unterliegen zudem den Risiken sich ändernder Währungskurse. Auch der Besitz von Edelmetallen ist eine Spekulation auf deren künftige Wertentwicklung.

aber auch Kunst und Sammlungen (soweit diese nicht für den Stiftungszweck relevant sind oder gestiftet wurden.) .

**K 09** Direktkredite

Direktkredite können aus ethisch-ökologisch-sozialen Gründen als Anlage in Frage kommen. Um hier Risiken vorzubeugen müssen sie in unserem Fall mit maximal hochwertigen Sicherheiten wie etwa werthaltigen Grundbuch-Hypotheken ausgestattet und hochrangig besichert werden, etwa mit einem erstrangigen Grundbucheintrag.

**K 10** Breite Risikostreuung

Um die vielfältigen Risiken für die Sicherung des Stiftungsvermögens grundsätzlich zu reduzieren, müssen die Anlagen über alle für die Stiftung ethecon infrage kommenden Möglichkeiten breit gestreut werden. Auch dürfen die Anteile einzelner Anlage-Positionen (definierte Anleihen, definierte Pfandbriefe etc.) bei ethecon 10% des Stiftungsvermögens nicht überschreiten (Ausnahme: Staatsanleihen mit einem Rating<sup>21</sup> nicht unter AA).

## **Sicherung der Liquidität**

Unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass Spenden und freie Zuwendungen wesentlich zur Sicherung der Liquidität für die Finanzierung der Arbeit der Stiftung sowie zum Werterhalt des Stiftungsvermögens beitragen, gilt folgende Orientierung:

**K 11** Renditeansprüche

Ansprüche an Rendite (Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen etc.) sind für ethecon stets nachrangig gegenüber Anforderungen an die Sicherheit.

**K 12** Planbarkeit

Erträge sollen möglichst planbar sein. Dazu gehört, dass die Vermögensanlagen regelmäßig Erträge ausschütten sollen (im Gegensatz zu thesaurierenden Anlagen wie etwa Edelmetallen).

**K 13** Ertragssicherung zur Sicherung der Liquidität

Auf eine zeitliche Streuung der Laufzeit der Geldanlagen ist zu achten um Zinsrisiken auszugleichen. Die Wertpapiere sollten liquide handelbar sein um auf Marktereignisse reagieren zu können.

---

<sup>21</sup> Auch wenn die Ratingagenturen mit Vorsicht zu genießen sind, bieten die Bewertungen doch einen Anhaltspunkt, die allerdings auch die Bewährung im Hinblick auf ethisch-ökologischen Kriterien zur Voraussetzung haben müssen.

#### K 14 Prinzipien der Buchhaltung / Sicherheitskurse

Um die Liquidität jederzeit zu sichern und um möglichst zu verhindern, dass Sicherheitsrisiken tatsächlich das Stiftungsvermögen mindern, werden alle Vermögensanlagen auf der Basis der Anschaffungswerte zu „Sicherheitskursen“ in das bilanzierte Vermögen aufgenommen. Daraus ergibt sich automatisch eine (bilanzielle) Bewertungsreserve.

Bei Wertpapieren muss diese Bewertungsreserve alljährlich mit den Kursen zum Jahresende aktualisiert werden (offene Rücklage), bei Immobilien ist das nicht erforderlich (stille Rücklage).

Die sich aus der anfänglichen Bilanzierung zu einem Sicherheitskurs ergebenden Vermögensverluste werden möglichst unmittelbar aus den laufenden Einnahmen getragen. Sämtliche Kursschwankungen werden ausschließlich in der Bewertungsreserve abgebildet, beeinflussen deshalb nicht den Wert des Vermögens oder die Liquidität.

Vermögensverluste im Zeitverlauf könnten sich erst bei Unterschreiten der Sicherheitskurse durch Senkung derselben bzw. bei Liquidierung der Anlagen unter Sicherheitskursen ergeben.

### Anlagestruktur

Im Hinblick auf die Anlagestruktur gelten folgende Kriterien:

#### K 15 Fünf Anlagearten

ethecon konzentriert sich bei der Sicherung des Vermögens der Stiftung unter Berücksichtigung der aufgelisteten Anlagekriterien auf folgende fünf Anlagearten: Wertpapiere (u.a. Anleihen, Sparbriefe, Rentenfonds, Beteiligungen), Direkt-Darlehen, Immobilien, Edelmetalle und Barvermögen.

#### K 16 Anteile am Gesamtvermögen

Für diese fünf Anlagearten sind folgende Korridore in Anteilen am Gesamtvermögen anzustreben:

Wertpapiere: 10 bis zu 50%

Direkt-Darlehen: 10 bis zu 30%

Immobilien: 10 bis zu 50%

Edelmetalle: 10 bis zu 20%

Barvermögen: 10 bis zu 20%

Innerhalb einzelner Anlagearten dürfen auf Fremdwährung lautende Anlagen einen Anteil von 30% nicht überschreiten.

In begründeten Fällen sind Abweichungen von diesen Anlage-Korridoren möglich und müssen nicht sofort umgeschichtet werden. Mittelfristig sollten die Arten und Anteile der Anlagen aber bei Anlageentscheidungen realisiert werden.

### **Zusammenarbeit/Knowhow**

Zur Qualifizierung der Finanzarbeit und zur Steigerung der Sicherung der Vermögensanlagen entwickelt ethecon eigenes Knowhow.

#### **K 17** Erfahrungsaustausch

ethecon tauscht sich kontinuierlich und regelmäßig zu Fragen der Vermögensanlagen und mögliche Vermögensanlagen mit allen aus, die über entsprechendes Knowhow und geeignete Erfahrungen verfügen, und arbeitet mit diesen zusammen. Dies gilt insbesondere für andere Stiftungen, die ebenfalls das Prinzip der nachhaltig-ethischen Geldanlage vertreten.

#### **K 18** Fachwissen

Die eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens entwickelt ethecon gezielt und kontinuierlich weiter, etwa über regelmäßige Lektüre sowie internen und externen Gedanken- und Erfahrungsaustausch - auch in Schulungen, workshops etc. - und bündelt das Knowhow in einem Finanz- und Anlage-Ausschuss (FAA).

### **Externe Vermögensverwaltung**

Die Größe des Vermögens der Stiftung kann auf Dauer auch bei ethecon die Einschaltung einer externen Vermögensverwaltung sinnvoll werden lassen. Dabei gilt:

#### **K 19** Gültigkeit der Richtlinien

Selbstverständlich behalten auch bei Einschaltung einer externen Vermögensverwaltung die in diesen „Richtlinien für die Finanz- und Vermögensverwaltung“ der Stiftung ethecon genannten Prinzipien, Ziele und Kriterien ihre volle Gültigkeit. Insbesondere muss die externe Vermögensverwaltung den in diesen Kriterien genannten Anforderungen an Finanz-Dienstleister entsprechen.

## K 20 Externe Vermögensverwaltung

Eine Entscheidung über eine Zusammenarbeit mit einer Vermögensverwaltung bedarf der Zustimmung von Kuratorium und Vorstand der Stiftung.

## Entscheidungsfindung

Alle mit der Verwaltung des Vermögens der Stiftung zusammenhängenden Fragen sind in besonderer Weise geregelt:

### K 21 Finanz- und Anlage-Ausschuss (FAA)

Die Stiftung ethecon konzentriert finanztechnisches Knowhow in einem vom Vorstand eingerichteten Finanz- und Anlageausschuss (FAA). Die Leitung des FAA liegt bei dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind idealerweise jeweils mindestens ein Kuratoriumsmitglied und ein/e Vertreter/in der (Zu)StifterInnen<sup>22</sup>. Der FAA befasst sich mit allen finanzbezogenen Fragen der Stiftung und qualifiziert so die Finanzarbeit des Vorstands. Er arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, ist jedoch nicht entscheidungsbefugt. Die Voten des FAA bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des FAA. Minderheitenvoten können dem Kuratorium bzw. Vorstand zur Kenntnis gegeben werden. Die Ergebnisse der Arbeit des FAA haben stets empfehlenden Charakter und werden je nach Charakter und satzungsgemäßer Zuständigkeit vom Vorstand oder vom Kuratorium oder von beiden Gremien gemeinsam bei Bedarf mit Beschlüssen versehen bzw. umgesetzt.

### K 22 Sechs-Augen-Prinzip

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für Ausgaben und Verpflichtungen ab 20.000 Euro gilt bei ethecon das Sechs-Augen-Prinzip. Danach müssen mind. drei Personen aus Kuratorium und Vorstand qualifiziert und verantwortlich einbezogen sein: Neben dem Finanzverantwortlichen des Vorstands mind. ein Mitglied des Finanz- und Anlage-Ausschusses, das zugleich Mitglied des Kuratoriums ist, sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Personen dürfen nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein.

Das Sechs-Augen-Prinzip gilt darüber hinaus in folgenden Fällen für alle sich nicht aus bereits eingegangenen Verpflichtungen ergebenden Ausgaben und Verpflichtungen:

---

<sup>22</sup> she. Fußnote 1 auf Seite 3

- a) wenn die Einnahmen der Stiftung die Ansätze der Jahresplanung um mehr als 30% unterschreiten (Vergleich jeweils zum Quartalsende);
- b) für den Fall, dass die Ausgaben innerhalb einzelner Titel die entsprechenden Titelansätze der Jahresplanung um mehr als 25% oder die Gesamtausgaben die geplanten Ausgaben um mehr als 15% übersteigen (Vergleich jeweils zum Quartalsende) und diese Mehrausgaben nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können.

**K 23** Revision / Kontrolle

Zwei aus der Mitte des Kuratoriums zu bestimmende Mitglieder überprüfen einmal jährlich die Einhaltung der Kriterien für die Finanzarbeit und die Vermögensverwaltung. Ihnen ist auf Anfrage auch jederzeit Bericht durch das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied oder einer Vertretung zu erstatten und Einblick in die Bücher zu gewähren.

**K 24** Risikobewertungsbogen

Für die gewissenhafte und gründliche Prüfung der einzelnen Vermögensentscheidungen von ethecon ist jeweils ein Risikobewertungsbogen zu erstellen. In ihm werden die festgestellten Risiken, die mit der Entscheidung befassten Personen sowie die Entscheidung selbst mit Datum und Nennung der an der Entscheidung beteiligten Personen festgehalten. Der Risikobewertungsbogen ist von allen mit der Entscheidung befassten Personen zu unterzeichnen. Die Risikobewertungsbögen sind in einem Finanz-Logbuch zu sammeln, das derart lückenlos Auskunft gibt über sämtliche Finanzentscheidungen.

**K 25** Sicherheitskurse

Der Sicherheitskurs muss je nach Anlage speziell ermittelt, vom FAA beraten und vom Vorstand der Stiftung beschlossen werden. Die Beratung bzw. Empfehlung des FAA sowie der Beschluss des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

**K 26** Sonstige Finanzentscheidungen

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Fragen der langfristigen Anlage des Stiftungsvermögens (Zusammenarbeit mit Banken, Anlagestruktur, Kauf von Wertpapieren, Edelmetallen oder Immobilien, etc.) sowie Ausgaben oberhalb eines Betrages von 20.000 Euro und langfristig bindende ausgabenrelevante Verträge bedürfen der Beratung durch den FAA sowie eines Beschlusses des Vorstands. Die Vorbereitung und Umsetzung dieses Beschlusses er-

folgt unter Federführung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds. Die Beratung bzw. Empfehlung des FAA sowie der Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums sind schriftlich festzuhalten.

**K 27** Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Stiftung ethecon

Die Richtlinie für die Finanz- und Vermögensverwaltung der Stiftung ethecon (kurz: RFV) sowie alle künftigen Änderungen werden vom FAA beraten und empfohlen sowie von Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen. Die Beratung bzw. Empfehlung des FAA sowie der Beschluss des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

**Beraten und empfohlen vom Finanz- und Anlageausschuss.**

**Beschlossen auf der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium  
und Vorstand am 21. März 2015**

**Geänderte Fassung vom 20. November 2015.**

## **Anhang**

**Kriterien für ethisch-ökologisch-soziale Vermögensanlagen**

**Dynamische & solidarische Zustiftung als Instrument  
der Vermögensverwaltung der Stiftung ethecon**

**Vollständige Transparenz der Finanzen der Stiftung ethecon**

**Grundsätze guter Stiftungspraxis**

**Jetzt handeln!**

## Kriterien für ethisch-ökologisch-soziale Vermögensanlagen<sup>23</sup>

### Negativkriterien

Beim ethischen Investment sind Anleihen von Staaten auszuschließen, ...

- 01) die Angriffskriege führen oder die Führung solcher unterstützen.
- 02) die grundlegende soziale sowie bürgerlich-demokratische Rechte der Bevölkerung missachten.
- 03) in denen mit staatlicher Unterstützung oder Tolerierung grundlegende Rechte der Beschäftigten verletzt werden – insbesondere die in den Kern-Konventionen der International Labour Organisation (ILO) festgelegten Prinzipien und das Recht auf existenzsichernde Entlohnung.<sup>24</sup>
- 04) die fortgesetzt umweltschädliche Praktiken fördern oder gegen internationale oder multilaterale Umwelt- und Sozialabkommen verstoßen.<sup>25</sup>
- 05) die Initiativen zur Entwicklung eines gerechten Welthandels behindern oder die Verschuldung, Benachteiligung und Abhängigkeit von „Entwicklungsländern“ verschärfen.<sup>26</sup>
- 06) die die Lieferung von Militär- oder Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete zulassen.<sup>27</sup>

<sup>23</sup> in Anlehnung an die Kriterien des Dachverbandes der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre (zum Dachverband siehe Fußnote 19 / zu den Kriterien des Dachverbandes siehe auch <http://www.kritischeaktionaeere.de/index.php?id=264> und <http://www.kritischeaktionaeere.de/index.php?id=265>)

<sup>24</sup> Zu den im Jahr 1998 festgelegten Kern-Normen der ILO gehören: das Organisationsrecht (ILO Konvention 87), das Recht zu Kollektiv-Verhandlungen (ILO Konvention 98), das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit (ILO Konventionen 29 und 105), das Verbot von Kinderarbeit (ILO Konventionen 138 und 182) und das Diskriminierungsverbot (ILO Konventionen 100 und 111) (alle unter <http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/convdisp1.htm>). Darüber hinaus maßgeblich sind die Forderungen der „Menschenrechts-Charta des Permanent Peoples Tribunal on Industrial Hazards and Human Rights“ von 1996 (<http://www.cbgnetwork.org/Ubersicht/Kampagnen/Charta-D/charta-d.html>), der „Code of Labour Practices for the Apparel Industry including Sportswear“ von 1998 (<http://www.cleanclothes.org/codes/ccccode.htm>) sowie die einschlägigen Standards der Fairtrade Labelling Organizations International (<http://www.fairtrade.net/standards.html>).

<sup>25</sup> Im internationalen Bereich sind hier unter anderem das Kyoto-Protokoll (<http://www.bmu.de/download/dateien/protodt.pdf>), das Washingtoner Artenschutz-Abkommen (<http://www.bfn.de/04/0401.htm>) und die Rotterdamer PIC-Konvention (<http://www.pan-germany.org/download.htm>) gemeint.

<sup>26</sup> Dazu gehören z.B. die Verdrängung regionaler Anbieter, ausbeuterische Lieferanten-Beziehungen, (Gift)-Müll-Exporte in die „Dritte Welt“, Umwelt- und Sozialdumping. Ebenso gehört dazu die Förderung internationaler Abkommen, die (insgesamt oder in Teilen) die Ausbeutung der „Entwicklungsländer“ erleichtern oder manifestieren, wie es z.B. bei MAI, MIGA, GATS und TRIPS der Fall war bzw. ist. Positiver Maßstab sind die Standards der Fairtrade Labelling Organizations International (<http://www.fairtrade.net/standards.html>).

<sup>27</sup> Dazu gehören die Produktion von und der Handel mit Gütern, Dienstleistungen oder know how für militärische Zwecke, insbesondere notwendige Elemente oder Leistungen zur Produktion von Massenvernichtungswaffen.

- 07) die Atomenergie anwenden oder sich für deren Anwendung einsetzen.<sup>28</sup>
- 08) die Gentechnik fördern oder zulassen.<sup>29</sup>

### **Positivkriterien**<sup>30</sup>

Für ethisches Investment kommen insbesondere Anleihen von Staaten in Frage, die ...

- 01) keines der Ausschluss-Kriterien erfüllen.
- 02) sich in besonderer Weise für Frieden und Völkerverständigung einsetzen.
- 03) besondere Aktivitäten und Innovationen im Interesse der abhängig Beschäftigten entwickeln – insbesondere für Frauen, Jugendliche, ausländische Arbeitskräfte oder Behinderte.
- 04) faire Handelsbeziehungen mit Staaten der „Dritten Welt“ unterhalten oder fördern.
- 05) vorbildlich hinsichtlich der Beachtung sozialer und demokratischer Menschenrechte sind.
- 06) bevorzugt erneuerbare Energiequellen nutzen und sich für deren Nutzung einsetzen.
- 07) Verbraucherinteressen über das übliche Maß hinaus berücksichtigen und fördern.

---

<sup>28</sup> Dazu gehören auch alle geschäftlichen Aktivitäten, die mit der Gewinnung, Anreicherung, Wiederaufbereitung, Lagerung oder dem Transport von Uran und radioaktiven Materialien und den damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungs- sowie Bauarbeiten befasst sind. Auch die Produktion und Distribution von Geräten und Materialien, die für den Einsatz in Atomkraftwerken bestimmt sind, fällt unter diese Definition. Der Handel mit atomar erzeugtem Strom und sein Vertrieb sind ebenfalls eingeschlossen.

<sup>29</sup> Dazu gehören Produktion, Handel und Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere, der menschliche Körper bzw. seine Teile) und von Stoffen, die unter Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, sowie die dazu notwendige Forschung und Entwicklung.

<sup>30</sup> <http://www.kritischeaktionaeere.de/index.php?id=265>

## EIRIS (Ethical Investment Research Services)

Bei Anlageentscheidungen in Staatsanleihen wird außerdem das Country Sustainability Rating des EIRIS (Ethical Investment Research Services) in die Überlegungen zur Anlageentscheidung mit einbezogen. EIRIS (Ethical Investment Research Services) bewertet anhand von über 30 Kriterien aus den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance Länder bzw. deren Anleihen.

Kernthemen der Analyse von EIRIS sind:

im Bereich **Umwelt**:

Der Beitrag zum Klimawandel, Umgang mit Energie, Aktivitäten im Bereich Artenvielfalt, Nutzung von Wasser, Ausstoß von Emissionen, Abfallproduktion und Art der Landwirtschaft.

im Bereich **Governance**:

Der politischen Rechte, die Bürgerrechte, die Regierungsqualität und das Thema Gleichberechtigung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

im Bereich **Soziales**:

Der Zugang zu Arbeit, Engagement im Bildungsbereich, Förderung unterschiedlicher Lebensbedingungen wie Zugang zu sauberem Wasser, Gesundheit der Bevölkerung, Ernährung, Arbeit und Armutsbekämpfung.

# Dynamische & solidarische Zustiftung als Instrument der Vermögensverwaltung der Stiftung ethecon

Das Stiftungsvermögen stellt die entscheidende finanzielle Basis der Arbeit einer Stiftung dar. Die langfristige Existenz einer Stiftung wird ausschließlich über das Stiftungsvermögen gesichert. Spenden und andere Zuwendungen und Zuschüsse haben lediglich kurzfristige Bedeutung<sup>31</sup>, da sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften „zeitnah verbraucht werden müssen“.

Die Bedeutung des Stiftungsvermögens ist auch gegeben, wenn wir derzeit eine historische Periode durchleben, in der die für die Arbeit der Stiftung wichtigen Erträge auf das Stiftungsvermögen gegen Null oder sogar unter Null sinken.<sup>32</sup>

## Gesetzliche Pflicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts – und damit auch ethecon - ist gesetzlich verpflichtet, ihr Vermögen nicht nur nominal, sondern auch im Wert zu erhalten. In § 3 des für ethecon zuständigen Berliner Stiftungsgesetzes heißt es: „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.“

Ein Vorstand einer Stiftung macht sich entsprechend seiner Haftung für die Stiftung strafbar, wenn er einen Ausgleich unvermeidbarer Wertminderungen des Stiftungsvermögens nicht gewährleistet. Das gilt auch für den Vorstand der Stiftung ethecon.

Dieses Werterhaltungsgebot ist auch vollkommen einsichtig, denn andernfalls würde der Kern des Stiftungsprinzips aufgehoben: Eine Stiftung könnte nicht „ewig“ existieren, das Stiftungsvermögen würde auf Grund von Geldwertverlusten (= Inflation) zwangsläufig nach einer kürzeren oder längeren Zeitdauer auf Null sinken und die Stiftung würde ihre Existenz beenden. Von anderen Verlustrisiken einmal ganz abgesehen.

---

<sup>31</sup> Trotzdem darf die Bedeutung von Spenden und anderen Zuwendungen (Erbschaften, Förderbeiträge, Schenkungen etc.) und Zuschüssen (Drittmittel etc.) nicht unterschätzt werden. Sie sind bei der Sicherung der Liquidität bei außerplanmäßigen Kosten sowie für die Finanzierung von Sonderprojekten außerhalb des normalen Budgets sehr wichtig. Zentrale Bedeutung erlangen sie zudem immer dann, wenn die Erträge aus dem Stiftungsvermögen - aus welchen Gründen auch immer - einbrechen (so wie das derzeit der Fall ist).

<sup>32</sup> Erstmals wurde im Jahr 2012 in Deutschland für Bundesanleihen ein Negativ-Zins von 0,5 % notiert. Und im September 2014 kündigte die Bundesbank Negativ-Zinsen für Bankeinlagen an.

In Zeiten wie diesen, in denen die Finanzkrise sämtliche Ertragszinsen auf immer neue Niedrigstände und sogar in den Minusbereich drückt und die Zeitungen voll sind von Berichten darüber, wie problematisch es geworden ist, das Vermögen der vielen tausend „normalen“ und kleineren Privat-Stiftungen (also nicht der oben erwähnten Groß-Stiftungen<sup>33</sup>) nominal vom Umfang her bzw. real im Wert zu erhalten, ist es allerdings ausgesprochen schwierig und kompliziert geworden, den Wert des Grundstockvermögens zu erhalten.

### **Inflations- und andere Substanzverluste**

Verluste für das Stiftungsvermögen können durch Schäden in den Sicherungsrücklagen des Stiftungsvermögens eintreten (Kursverluste bei Wertpapieren und Edelmetallen, Schäden und Wertverluste bei Immobilien und anderen Sachanlagen etc.).

Und natürlich treten kontinuierlich Minderungen des Stiftungsvermögens durch Inflation ein. In der Zeit seit Gründung der Stiftung im Jahr 2004 wurde der Wert der Zustiftungen jedes Jahr alleine durch die Inflation zwischen 0,4 und 2,6 % gemindert.

Die Zeitschrift „Die Stiftung“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen schreibt in ihrer Ausgabe 3/11 auf Seite 2: „Stiftungen, die über Jahrhunderte existieren sollen, brauchen vor allem eine Strategie, wie sie der Inflation begegnen. Lässt ein Vorstand dies außer Acht, so kann ein heutiger Millionenbetrag innerhalb von nicht einmal 150 Jahren leicht auf das Jahresgehalt eines gewöhnlichen Angestellten schrumpfen.“

Auf Seite 25 der gleichen Ausgabe der Zeitschrift wird anschaulich vorgerechnet: „(Eine Stiftung), die im Jahr 1881 mit dem Äquivalent von 1 Mio. Euro als Stiftungskapital ausgestattet wurde: Ohne Inflationsausgleich hätte das Stiftungsvermögen Ende des Jahres 2010 nur noch eine Kaufkraft von 56.000 Euro. Und hierbei sind die beiden Währungsreformen im betrachteten Zeitraum unberücksichtigt geblieben.“

### **Verfahren zum Werterhalt entwickelt**

Bei den Familienclans der Reichen, den Konzernen, den großen Verbänden, den Parteien und den Kirchen gibt es keine Probleme, die Stiftungen vor dem finanziellen Aus zu bewahren. Zwar mag es im Einzelfall in den aktuellen Zeiten der Finanzkrise mitunter vielleicht kompliziert sein, aber doch ist es beim finanziellen Potenzial dieser

---

<sup>33</sup> Wobei viele Groß-Stiftungen bzw. die hinter ihnen stehenden StifterInnen wie Kirchen, Parteien, Familienclans etc. gerne die für die kleineren Stiftungen gegebene Problemlage nutzen und so – nicht ohne Erfolg – versuchen, staatliche und andere Hilfen zu ergattern.

StifterInnen stets möglich, das Stiftungsvermögen zu erhalten. Sowohl die Rockefeller-Stiftung als auch die bekannten Kirchenstiftungen als auch andere große Stiftungen haben beispielsweise die Weltwirtschaftskrise der 20er Jahre oder die Katastrophen des Ersten und Zweiten Weltkrieges mit ihren Währungsverlusten und Währungswechseln gut überstanden und stehen heute besser da denn je.

Anders bei ethecon, einer Stiftung „von unten“, getragen von vielen kleineren und kleinen Zustiftungen. Oftmals haben sich die ZustifterInnen bei uns ihre Zustiftungen regelrecht vom Mund abgespart. Und vor allem: Keiner der ethecon-StifterInnen hat einen Familienclan, eine Kirche, eine Partei oder einen Konzern im Kreuz, der über den eigenen Tod hinaus für den Werterhalt der Zustiftung sorgt.

Um die Wertverluste bei Kurs- und Wertschwankungen der Rücklagen dennoch im Griff zu behalten haben wir bei ethecon ein System von Sicherheitsrücklagen (Bewertungsrücklagen) entwickelt. Dank dieser bleiben die eigentlichen Vermögensrücklagen stabil, die Wertverluste bilden sich nur in den für den Vermögensstock nicht relevanten bilanziellen Sicherungsrücklagen ab und werden dort fortlaufend ausgeglichen.

Da es bei Wertpapieren, Edelmetallen, Immobilien etc. auch Kursgewinne geben kann, verhält es sich mit diesen bei dem bei ethecon praktizierten Sicherungssystem ebenso. Diese bilden sich ebenfalls nicht in den Vermögensrücklagen direkt, sondern ausschließlich in den nicht zum Vermögensstock gehörenden Sicherungsrücklagen ab.

Anders das Problem der inflationsbedingten und anderen Substanzverluste. Diese spielen sich überhaupt nicht in den nominellen Werten, sondern in der Wertsubstanz ab. Sicherungsrücklagen greifen deshalb hier nicht. Hier muss ein tatsächlicher Vermögensausgleich durch Erhöhung des Vermögensstockes im Umfang des Wertverlustes stattfinden, um die inflationsbedingten Verluste zu tilgen und den Vermögensstock ungemindert zu erhalten.

Aus diesen Gründen haben wir bei ethecon in den Jahren 2005 bis 2008 gründlich mit unseren ZustifterInnen und ökonomischen bzw. steuerlichen BeraterInnen debattiert. Im Ergebnis dieses Beratungsprozesses haben wir gemeinsam das Verfahren der „Dynamischen & solidarischen Zustiftung (DSF)“ entwickelt und detailliert und gesetzeskonform ausgearbeitet.

Im Jahr 2009 schließlich haben Vorstand und Kuratorium in einem gemeinsamen Beschluss dieses ebenso ungewöhnliche wie innovative System der „Dynamischen & solidarischen Zustiftung (DSZ)“ in Kraft gesetzt. Seither arbeitet ethecon erfolgreich damit.

### **Dynamische & solidarische Zustiftung (DSZ)**

Im Kern basiert die DSZ auf zwei grundlegenden Prinzipien:

01. Regelmäßig jedes Jahr wird für alle Zustiftungen der Verlust durch Inflation ermittelt und allen ZustifterInnen mitgeteilt.
02. Der Ausgleich dieser Verluste wird solidarisch vorgenommen, finanzstärkere ZustifterInnen stehen für finanzschwächere ein.

Das in Punkt 01. genannte Prinzip ist das „Dynamische Prinzip“, weil daraus, wie unten dargestellt, eine dynamische Entwicklung der Zustiftungen resultiert. Das unter Punkt 02. erwähnte Prinzip nennen wir „Solidarprinzip“, weil die ZustifterInnen solidarisch füreinander eintreten.

Da das Verfahren der „Dynamischen & solidarischen Zustiftung“ (DSZ) sich an den Inflationsverlusten orientiert, wird das Verfahren auch kurz „Inflationsausgleich“ genannt.

### **Wirkweisen**

Die beiden Prinzipien sind vielschichtig und haben unterschiedliche Wirkweisen:

- > **Freiwilligkeit**  
Alle Ausgleichszahlungen sind grundsätzlich freiwillig. Es gibt für die ZustifterInnen keine Verpflichtung zur Zahlung. Wenn eine Ausgleichszahlung nicht möglich ist, dann braucht sie nicht geleistet zu werden. Dabei ist keine Angabe von Gründen notwendig.
- > **Anonymität**  
Alle (Zu-)StifterInnen, die sich am Inflationsausgleich beteiligen, bleiben anonym. Es wird lediglich die Zahl der an den Ausgleichszahlungen beteiligten ZustifterInnen und die Summe der erfolgten Ausgleichszahlungen benannt.
- > **Keine zeitliche Abgrenzung**  
Alle Zustiftungen – egal, wann sie erfolgten - nehmen gleichermaßen am Ausgleich teil, es erfolgt keine zeitliche Abgrenzung.

- > Gesamtverlust als Maßstab  
Die vorgeschlagenen Ausgleichszahlungen orientieren sich am Verlust der Summe aller Zustiftungen und nicht an den Verlusten der individuellen Zustiftung.
- > Aufrundung  
Wir bitten die StifterInnen, im Falle einer Ausgleichszahlung den Betrag nach oben aufzurunden, um ausfallende andere Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

### **Funktionsweise**

Im Einzelnen funktioniert die DSZ wie folgt:

- > Jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres wird von der Bundesregierung die Inflationsrate für das zurückliegende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- > Nach Erstellung unseres jeweiligen jährlichen Finanzabschlusses ermitteln wir auf der Basis der Inflationsrate den im zurückliegenden Kalenderjahr angefallenen Inflationsverlust für die Summe aller Zustiftungen.
- > Wir teilen den Inflationsverlust anteilig auf die einzelnen Zustiftungen auf und informieren alle ZustifterInnen über den bei ihrer Zustiftung im zurückliegenden Kalenderjahr angefallenen Fehlbetrag.
- > Zugleich bitten wir darum, einen entsprechenden - natürlich steuerwirksamen - „Inflationsausgleich“ für den ausgewiesenen Wertverlust vorzunehmen.
- > Mit Zahlung dieses Inflationsausgleichs ist gewährleistet, dass die Zustiftungen nicht nur nominal, sondern – wie gesetzlich vorgeschrieben – auch im Wert erhalten bleiben.

### **Einbeziehung von Zustiftungen in Form von Immobilien**

Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass der sich auf dem Markt entwickelnde Wert von Immobilien die Inflation ausgleicht. Entsprechend könnte man annehmen, dass Zustiftungen von Immobilien vom Verfahren der „Dynamischen und solidarischen Zustiftung“ ausgeklammert blieben.

Das hat aber einen Haken. Der Wert einer Immobilie bleibt über die Preisgestaltung auf dem Markt nur dann erhalten, wenn die Substanz der Immobilie auch tatsächlich in dem Zustand gesichert wird, in dem sie sich zum Zeitpunkt ihres Eingangs in das

Stiftungsvermögen befand (und natürlich auch zu diesem Zeitpunkt realistisch bewertet wurde). Damit das gewährleistet ist, muss die Immobilie entsprechend in ihrer Substanz instand gehalten werden. Und dafür entstehen entweder Kosten oder Wertverluste, je nachdem, ob die Instandhaltungen durchgeführt werden oder nicht.

Entsprechend werden Zustiftungen in Form von Immobilien ebenfalls in das Verfahren der DSZ einbezogen. Allerdings in besonderer Weise: Um die Handhabung des Finanzausgleichs trotz der Komplikationen bei den Immobilien für alle Beteiligten einfach zu gestalten, wird auch hier der Einfachheit halber die Inflationsrate des Vorjahres zugrunde gelegt. Allerdings wird der dafür vorgenommene Ausgleich nicht zur nominalen Erhöhung der Zustiftung verwendet, sondern in die Rücklagen für die Instandhaltung der Immobilien eingestellt.

### **Solidarprinzip**

Wie dargestellt bitten wir im Rahmen der „Dynamischen & solidarischen Zustiftung“ in bestimmtem Umfang um einen über dem Inflationsverlust der eigenen Zustiftung hinausgehenden Ausgleich. Derart gewährleisten die ZustifterInnen in gemeinsamer Leistung, dass in solidarischer Weise auch die Verluste der Zustiftungen verstorbener ZustifterInnen ausgeglichen werden. Zugleich stehen die finanzstärkeren ZustifterInnen für die finanzschwächeren ein. Dieses Prinzip nennen wir „Solidarprinzip“.

### **Prinzip der Freiwilligkeit**

Das gesamte Verfahren der „Dynamischen & solidarischen Zustiftung“ erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Teilnahme ist zwar wichtig, um den Wert der Zustiftungen zu erhalten, aber sie ist freiwillig.

Auch können die ZustifterInnen jedes Jahr neu entscheiden, ob sie an diesem Verfahren teilnehmen oder nicht.

Die Verluste nicht-teilnehmender ZustifterInnen bleiben allerdings offen und müssen, so das möglich ist, auf dem Weg über das beschriebene Solidarprinzip ausgeglichen werden.

### **Was die DSZ nicht leistet**

Die DSZ ist geeignet, den Wert des Stiftungsvermögens zu sichern. Die finanzielle Leistungskraft der Stiftung hingegen kann sie nur sichern, in soweit diese über

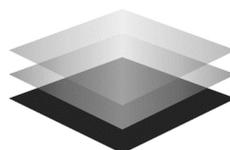


eben dieses Stiftungsvermögen hergestellt werden kann. Ansonsten muss die Finanzkraft der Stiftung über weitere Finanz-Maßnahmen gestärkt werden (Spenden, Förderbeiträge, Erbschaften etc.).

## Vollständige Transparenz der Finanzen der Stiftung ethecon

ethecon ist eine Vollstiftung bürgerlichen Rechts. Entsprechend unterliegt die Stiftung sowohl im Hinblick auf ihre gemeinnützige und wohltätige Zielsetzung als auch bei der Abrechnung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit interner Kontrolle durch das Kuratorium der Stiftung sowie externer Kontrolle durch die staatlichen Aufsichtsbehörden, die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin und das Finanzamt für Körperschaften I in Berlin.

Darüber hinaus ist es für ethecon selbstverständlich, regelmäßig und umfassend öffentlich zu berichten und derart Transparenz über Arbeit und Entwicklung der



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft

Stiftung herzustellen. Unter Einschluss des Finanzbereiches und aller Geldanlagen. So wie es auch die Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International<sup>34</sup> fordert:

*„Wer für das Gemeinwohl tätig wird, sollte der Gemeinschaft sagen:  
Was die Organisation tut, woher die Mittel stammen, wie sie verwendet  
werden und wer die Entscheidungsträger sind.“*

Die (Zu-)StifterInnen von ethecon werden regelmäßig mit dem „GremienInfo“ über alle Angelegenheiten der Stiftung informiert. Den Fördermitgliedern und SpenderInnen der Stiftung wird mit „ethecon intern“ über den Fortgang der Arbeit der Stiftung berichtet. Und jeweils spätestens im vierten Monat nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht ethecon ihren Jahresbericht, der sowohl in gedruckter Form verbreitet, als auch auf der Internetseite allgemein zugänglich gemacht wird.

Darüber hinaus legt die Stiftung großen Wert darauf, dass die (Zu-)StifterInnen Entwicklung und Arbeit von ethecon auch aktiv mitgestalten können. Entsprechend sind die Sitzungen des höchsten Aufsichtsgremiums der Stiftung, des Kuratoriums, für alle (Zu-)StifterInnen öffentlich und drei (Zu-) StifterInnen sind berufene Mitglieder des Vorstands der Stiftung. Auch können sich (Zu-)StifterInnen jederzeit (ehrenamtlich) aktiv in die Arbeit der Stiftung einbringen.

Diesen Grundsätzen folgt die Stiftung seit ihrer Gründung im Jahr 2004. Damit gehört ethecon zu den wenigen der ca. 24.000 bundesdeutschen Stiftungen, die den von den

<sup>34</sup> Für mehr Informationen siehe [www.Transparente-Zivilgesellschaft.de](http://www.Transparente-Zivilgesellschaft.de).



sozialen Bewegungen aufgestellten Forderungen nach Transparenz freiwillig und umfassend nachkommen. Dafür hat ethecon – Stiftung Ethik & Ökonomie das offizielle Siegel der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International erhalten.

# Grundsätze guter Stiftungspraxis

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung

des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 11. Mai 2006 in Dresden

Vorstand und Kuratorium der Stiftung ethecon haben in gemeinsamer Sitzung am 29.03.2014 beschlossen, die „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Grundlage der Arbeit von ethecon – Stiftung Ethik & Ökonomie zu machen.

## Präambel

Die Gründung von Stiftungen ist lebendiger Ausdruck von Freiheit und Verantwortung der Bürger. Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern. Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Stiftungen muss sich widerspiegeln in einer verantwortungsvollen Ausführung der von den treuhänderisch wirkenden Stiftungsorganen übernommenen Verpflichtungen.

Die Grundsätze sollen Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potenziellen Stiftern als Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

In Anbetracht der Vielfalt von Stiftungen sind diese Grundsätze je nach Größe, Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

## I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an gemeinwohlorientierte Stiftungen im materiellen Sinne:

- > Stiftungen verfolgen vom Stifter bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- > Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen grundsätzlich auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- > Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.

- > Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z.B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

## **II. Grundsätze guter Stiftungspraxis**

### **1. Zu den handelnden Personen**

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- > Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.
- > Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.
- > Das in ihre Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.
- > Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen ihre Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.
- > Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.
- > Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegen-

über Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

- > Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen betrachten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen sollten zeitnah beantwortet werden; über den Fortgang der Antragsbearbeitung sollte informiert werden.
- > Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

## **2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützligen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

- > Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahe stehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.
- > Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

## Jetzt handeln!

Unkompliziert können Sie sich weiter informieren. Gehen Sie einfach auf unsere Internet- oder unsere facebook-Seiten und sehen Sie sich dort um.

Auch finden Sie auf dem beiliegenden Bestellformular ein umfangreiches Angebot von Publikationen der Stiftung: Broschüren, Faktendossiers, die Erklärungen und Flugschriften. Wir geben alles kostenlos ab, erbitten aber ausdrücklich eine Spende zur Abdeckung der Kosten. Sollte das Formular fehlen, dann wenden Sie sich per Telefon, Fax oder eMail an den Vorstand (Anschrift am Ende dieses Beitrags).

Gerne nehmen wir Sie in unsere postalischen und/oder elektronischen Verteiler auf. Etwa einmal im Monat erhalten Sie dann regelmäßig Informationen über die Arbeit der Stiftung. Natürlich kann dieser Service jederzeit abbestellt werden.

Sie möchten darüber sprechen, wie Sie mit Ihrem Vermögen zu gesellschaftlichem Fortschritt beitragen können? Sie wollen mehr über ethecon, über Konzernkritik, über alternative Banken, ProSolidar und den Dachverband der Kritischen AktionärInnen erfahren? Sie möchten uns kennenlernen und Information darüber, was die Unterschiede bei Spenden und Zustiftungen sind? Sie interessieren sich für einen eigenen Stiftungsfonds nach Ihren Ideen und Vorstellungen? - Rufen Sie an oder vereinbaren Sie ein Gespräch bei Ihnen zu Hause.

Beteiligen Sie an einer eventuellen Informationsrunde bei Ihnen zu Hause ruhig auch weitere Personen Ihres Vertrauens bzw. andere Interessierte aus Ihrem Familien- und Freundeskreis. Auf Wunsch machen wir Sie gerne auch mit Personen aus dem Kreis der (Zu-)StifterInnen und der Stiftungsprojekte persönlich bekannt.

Oder besuchen Sie uns GründungsstifterInnen bzw. unseren Vorstand, wenn Sie einmal in Düsseldorf sind. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen vorher einen Termin ab, damit tatsächlich auch Zeit zur Verfügung steht. Sie wissen, wir sind alle berufstätig bzw. arbeiten alle ehrenamtlich.

Eine gute Gelegenheit, in Kontakt zu kommen, sind auch die alljährlichen Tagungen / Preisverleihungen in Berlin. Den jeweils aktuellen Termin / Tagungsort finden Sie auf unserer Internetseite.

Grundsätzlich gilt, dass wir bei allen Gesprächen Vertraulichkeit wahren und respektvoll miteinander umgehen.

Beachten Sie bitte: Vermögen definieren wir nicht nach festen Grenzen. Entscheidend ist vielmehr, dass Vermögen oder Teile davon für sozial- und ökologienpolitische Ziele eingesetzt werden. Egal wie klein oder groß der entsprechende Betrag ist.

Sie wollen jetzt handeln und ethecon aktiv unterstützen. Sie möchten spenden. Sie wollen Vermögen alternativ einsetzen. Sie wollen zustiften. Sie wollen einen eigenen Stiftungsfonds errichten. Nutzen Sie dafür einfach die beiliegende Rückantwort (sollte sie fehlen, dann wenden Sie sich per Telefon, Fax oder eMail an den Vorstand).

### **ethecon**

Stiftung Ethik & Ökonomie

Postfach 15 04 35

40081 Düsseldorf

Schweidnitzer Str. 41

40231 Düsseldorf

Fon 0211 - 26 11 210

Fax 0211 - 26 11 220

eMail [aks@ethecon.org](mailto:aks@ethecon.org)

### **Spendenkonten**

EthikBank

IBAN DE58 830 944 95 000 30 45 536

BIC GENO DEF1 ETK

GLS-Bank

IBAN DE05 430 609 67 6002 562 100

BIC GENO DEM1 GLS





**ethecon** Stiftung Ethik & Ökonomie  
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economy

**[www.ethecon.org](http://www.ethecon.org)**